

unter Kirchenbann zu lebenslanger Buße verurtheilt, jedoch am Lebensende mit der heiligen Wegzehrung (*Viatico humanius indulto*) gestärkt werden. Nonnenklöster darf Niemand, außer im äußersten Nothfalle, auch nicht ein Bischof, und dann nur im Geleite mehrerer Priester, betreten. Wallfahrten nach Rom werden allen Weibsbildern untersagt. Der Sonntag ist strenge vom Anbeginne des Sabbatabends mit Versammlung in der Kirche, Gebet, Liederfingen, Enthaltung von Sünden, von jedem irdischen Werke, selbst vom Genuße der Gattinen, zu feiern. Die Priester sollen dem Volke das Gute predigen, durch die That selbst aber, durch Liebe, Keuschheit, Demuth, Bescheidenheit, Wachen, Beten, Fasten, Rede mit Salz der Weisheit gewürzt, Einfalt des Herzens und mit jeglichem guten Werke dem Volke vorleuchten. Die Zehnten und Erstlinge sollen nach Weisung der heiligen Schrift genau und mit freudigem Willen entrichtet werden ¹⁾).

Die Priesterehe. — Der Eölibat. — Die alten Stifte und Klöster und deren Einrichtungen in der Steiermark.

Ueber das Bestehen der Priesterehe in der deutsch-slovenischen Steiermark während der ersten Epoche des Mittelalters bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts mangeln historische Beweise gänzlich, aus welchen mit Gewisheit zu entnehmen wäre, wo und welche Priester namentlich in ehelicher Verbindung gelebt hatten.

Wie in dem bei weitem größten Theile der abendländischen Christenheit bestand auch damals in der Steiermark der durch so viele frühere Synodalbeschlüsse, päpstliche Verordnungen und selbst deutsche Reichskapitularen anbefohlene Priestereölibat ²⁾. Auch für die weitausgedehnte salzburgische Erzdiözese fällt daher dem Papste Gregor VII. allein die ungemeine Härte zur Last, womit er die älteren Eölibatsgesetze vollziehen ließ, und die damals allfällig noch bestandenen Priesterehen ohne Schonung aufhob. Unzweifelhaft deutet auf factische Vorgänge in der Salzburger Diözese selbst der Biograph des Erzbischofs Gebhard durch das entschiedene Lob, das er über diese heroische Härte des Papstes aussprach ³⁾. Welch

¹⁾ S. Paulini Opera. p. 65—77.

²⁾ Schröckh, Kirchengesch. XVI. 326—331. 377—397.

³⁾ Admonstersaalbuch, III. p. 9—10.

langwierigen Kampf indessen auch in der Salzburgermetropolitane sowohl die alten kirchlichen Eölibatsgebote, als auch die strengsten päpstlichen Verfügungen noch zu bestehen hatten, und wie viele verheirathete Priester es noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts gegeben habe, erweist das Geständniß eines einheimischen Erzdiakons des salzburgischen Hochstifts aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in einer historischen Schilderung der Unheile und Uebel, welche das salzburgische Erzstift vorzüglich in der Epoche des Zerwürfnisses zwischen Papsst Alexander III. und K. Friedrich I. heimgesucht hatten ¹⁾.

Mönche und klösterliche Institute sind seit den Zeiten des S. Severinus aus den norisch-rhätischen Landtheilen an der Donau nie mehr ganz verschwunden; und sie haben sich in das Mittelalter herab erhalten. Die norisch-pannonische Steiermark jedoch scheint weder in der römischen Epoche noch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters ein klösterliches Institut gehabt zu haben, bis um das Jahr 1020 das Nonnenstift in Göß gegründet worden ist, auf welches dann die Stifte St. Lambrecht, Admont, Rein, Dberburg, Seckau, Vorau, Seiz, Geyrach, Studenitz, Mahrenberg, Klöster der mindern Brüder (Minoriten) und der deutsche Orden gefolgt sind. In den bajoarischen Ländern setzt das alte Gesetz der Bajoarier Männer- und Frauenklöster nach der Regel des S. Benediktus schon voraus, indem es dieselben unter besonderes Wehrgeld und höhere Verpönung setzt ²⁾. Benedikt von Nursia (ungefähr seit dem Jahre 529) hatte neben den bisherigen klösterlichen Einrichtungen seinem Kloster auf Monte Cassino eine neue Regel gegeben; wodurch das ganze Wesen des christlichen Mönchthums, im Abendlande umstaltet worden ist. Nicht bloß Beten, Psalmenfingen, Meditationen und Busübungen ³⁾,

¹⁾ Bern. Pez. Aneecdot. T. II. P. III. p. 198.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 259. 261—262.

³⁾ Insbesondere strenge wurden in den alten Stiften die Fastenzeiten gehalten, nicht nur mit Enthaltung von Fleischspeisen, sondern selbst mit Abbruch an Fastenspeisen oder mit sogenannten Collationen. Daher so viele Schenkungen zur Beischaffung von Del, Kalfischen und Feigen, Dipl. Styr. I. p. 222—223; daher resignirte, 6. März 1261, Meister Berthold, salzburgischer Hofnotar, die Pfarre Iröning im Ennsthale sammt Patronatsrecht und Renten zu Gunsten des Stifts Rein. — Reinerurkunde; daher so viele und so reiche Spenden an Stifte, damit von den Renten der gependeten Güter die Mittagstafel der im Stifte weilenden Stiftsmitglieder mit besserem Weine und Broten, mit Eiern, mit Fischen u. dgl. genügllicher und stattlicher an gewissen Tagen besetzt werden möge, zum Ersatz für die Entbehrungen in den langen Fastenzeiten. — Admonstersaalbuch IV. 266 — 268. Urkunde A. 55.

sondern Handarbeiten und Studien sind von jetzt an pflichtmäßige Beschäftigungen der Benediktiner geworden. Dem Eintritt in ein solches Kloster folgte sogleich die Probezeit (Novitiat). Wer diese bestanden hatte, vergelübdete sich dann feierlich zu einer, dieser Benediktsregel gemäßen Lebensart (*Conversio morum*), zum Gehorsam gegen die Obern (*Obedientia*) und zum beständigen Verbleiben im Kloster (*Stabilitas loci*). Durch diese Verlobung wurde man erst wirkliches Mitglied der Klostergemeinde oder ein Begebener Mann (*Ordensgeistlicher, Religiosus*); und diese Verlobung ist der Ursprung der später und erst durch Papsst Bonifacius VIII. festgestellten Klostergelübde, welche unter der Benennung Keuschheit, Armuth, Gehorsam begriffen wurden. Die Stiftsnonnen in Admont sprachen ihre Vergelübding in folgender aus dem zwölften Jahrhunderte aufbewahrten Formel feierlich aus: „Ich geheize gehorsam vnserm Herren, dem Abbat Gotefride (J. 1138 — 1165) vnte allen den die mir nach ime gebieten solen vnte Staeteheit dirre stetet Zadmunt, vnt disen Heiligen vnce an den Tot vmb den ewigen Lib¹⁾.“

Als die Epoche der Klöstergründung in der Steiermark begann, war die St. Benediktsregel bereits in allen Klöstern des fränkisch-germanischen Reichs als alleinige Norm eingeführt und durch Synodalbeschlüsse sowohl, als auch durch die Reichskapitularien zur strengen Beobachtung nachdrücklichst befohlen²⁾.

Indessen ist in den spätern Jahrhunderten durch Verbreitung unrichtiger Begriffe von Gott, von wahrer Gottseligkeit und Moral, und von wahren würdigen Menschenleben eine finstere Beschaulichkeit in Selbstquälung und menschenfeindlicher Abgeschiedenheit, unaufhörliches Beten und Psalliren, gegen Wort und Geist der Regel Benedikts, ein der menschlichen Gesellschaft nutzloser Müßiggang, zum Hauptzweck und zur Hauptpflicht des Klosterklerus (*Fratres diu noctuque Deo seruietes, militantes*) mit wenigen Ausnahmen gemacht worden und fortan geblieben³⁾. Wir werden davon weiter unten noch sprechen.

Die Mitglieder des Benediktinerordens hießen: „die swarzen,“ die Cisterzienser: „die grawen Mönich,“ die Prämonstratenser: „die wüssen Mönich,“ und die regulirten Chorherrn:

¹⁾ Admonter = Bibliotheks = Handschrift. N. 507.

²⁾ Pertz. III. 17. 18. 52—53. 80.

³⁾ Savavia. p. 33. — Chron. Lunaclac. p. 59. 71. — Kurz, Beitr. II. 485.

die Regler, die Char-Herrn!¹⁾). Jedem Kloster stand ein Vorgesetzter, Abt (Abbas, Vater) genannt, vor, um welchen sich nach und nach in allen Stiften die Kapitel gebildet hatten, welche sich als ein Ganzes im Gegensatz zu ihrem Abte betrachteten und auch dafür angesehen wurden. Nach St. Benedikts Regel und Kirchensatzungen sollte zwar die Bestellung der Abte durch freie Wahl der Kapitel geschehen. Jedoch herrschte hierin lange Zeit große Verschiedenheit. Das römisch-deutsche Reichsoberhaupt hatte dabei einen vorherrschenden Einfluß; die Kaiser beriefen die Abte und setzten dieselben durch die symbolische Uebergabe von Ring und Stab in den Besitz und in die Leitung der Stiftsgüter, als Beneficium, ein; und manche Stifte sind von den deutschen Reichsregenten an Hochstifte, und manche Abteswürden an mächtige edle Saalherren vergeben worden. Bei manchen Klöstern behielten sich die Gründer derselben die Besetzung der Abtesstelle als eine Art Patronatsrecht bevor²⁾. So sind dem Stifte Admont seine ersten Abte Arnold, Jüngern, Gisilbert, Wezilo, Heinrich I., Wolvold und Gottfried von den Stiftern, den Erzbischöfen zu Salzburg, gegeben worden³⁾. — Der Stiftsgemeinde in Göß ist schon bei der Gründung von K. Heinrich II. (1. März 1020) die freie Erwählung einer Abtissin nach Weisung der St. Benediktsregel für immer verbürgt und bekräftigt worden⁴⁾. — Das Stift Admont erhielt im Jahre 1105 (und eben so auch das Stift St. Lambrecht) in der päpstlichen Bestätigungsbulle Paskals II. das Recht der freien Abteswahl durch die Stiftsmitglieder für alle Zeiten, so wie es schon die Regel des H. Benedikts wollte. Demungeachtet sind noch die Abte Wolvold und Gottfried in Admont von dem salzburgischen Erzbischofe Konrad I. (wie es scheint ohne Wahl der Stiftsmitglieder) eingesetzt worden. In der älteren Zeit wurde die Wahl eines neuen Abtes sogleich nach der Beisetzung des Verstorbenen, oder nach der Resignation des Früheren anberaumt und vollbracht. Größtentheils wählten die Stimmberechtigten Einen durch Sitten-

1) Ottokar von Horneck in verschiedenen Stellen. — Kurz, Beitr. III. 299: „juxta regulam S. Benedicti, nigri scilicet ordinis.“ Die Kleidung der Nonnen war schon im Jahre 795 in der Aquilejer-Diöcese von schwarzer Farbe. — Opera S. Paulini. p. 75.

2) Chron. Lunaclac. p. 31. 73—74. — Zuvavia. p. 121, 185—186.

3) Saalbuch. III. p. 5. 18—19.

4) Dipl. Styr. I. p. 10—11.

5) Saalbuch. III. 63—64.

reinheit, milden Charakter und durch Gelehrsamkeit hervorragenden Mann aus ihrer Mitte selbst (in patrem et dominum elegerunt — besagen immer die ältesten Documente) ¹⁾.

Das Recht der freien Wotswahl behaupteten bereits alle vaterländischen Stifte schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Es war jedoch frühzeitig schon in Übung gekommen, irgend einen durch Ruf von Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Thatkraft ausgezeichneten Priester eines anderen Stifts zu postuliren. So sind um die Mitte des zwölften Jahrhunderts aus dem Stifte Admont mehrere Priester zur Wotswürde in andere Stifte gerufen worden, wie der Prior Otto in das Stift Müllstadt in Kärnten (S. 1113); der Prior Reimbert in das Stift St. Peter in Salzburg, S. 1116, (nachher Bischof in Brixen, S. 1125, Stifter der Klöster St. Georgen und Wiltbau † 1142). Dietmar, aus dem Stamme der Grafen von Pütten, in das Stift Ossiach in Kärnten (Jahr vor 1137); Bernhard, Abt zu Attl in Baiern; Engelbert oder Engelschalk in das Stift Buren in Baiern; Wernher in das Stift Brüel (S. 1140); Berthold und Adalbert (S. 1143 und 1149), in das Stift St. Emmeran zu Regensburg; Gunther, Abt zu Weihenstephan bei Freisingen; Otkar in das Stift St. Lambrecht (S. 1159); Johann, Abt zu Göttweih, S. 1156; Rabanus, Abt zu Kremsmünster, S. 1160; Trimbart, Abt zu Kremsmünster, S. 1160, dann zu St. Michael bei Bamberg, endlich nach Admont wieder zurückberufen, S. 1172; Heinrich, Abt zu Müllstadt, S. 1166; Konrad, Abt zu Steiergarsten; Isenric, Abt zu Biburg, S. 1169, wieder zu Admont, S. 1178; Johann, Abt zu Biburg, dann 1199 Abt in Admont selbst; Gottfried, 1206 Abt in Ossiach, dann wieder in Admont selbst; Dietmar, Abt in Seitenstätten; Berthold, 1251 Abt in Admont, dann zu St. Peter in Salzburg; Berthold, Abt zu Biburg, dann zu Seon, endlich 1242 zu Admont; Ulrich Zant, Abt in Admont, dann 1270 Abt in Müllstadt; Heinrich II., Abt in Admont, dann in Mösk, 1275; Gundacher, Abt zu Mondsee, 1316, dann zu Seitenstätten, 1319 u. s. w. ²⁾. Um das Jahr 1252 ist der Mönch Hermann von St. Lambrecht als Abt nach Seitenstätten in Oesterreich postulirt worden. Um

¹⁾ Caesar. I. 764—766. — Dipl. Styr. I. 142. Oft wurde die Wahl durch Compromiß der Stimmführenden einem Bischöfe überlassen, dem jedoch daraus kein weiteres Recht erwuchs. — Ibidem. p. 211—212.

²⁾ Caesar. Annal. II. 230.

das Jahr 1259 ist Abt Amelrik von Rein zur Bischofswürde in Lavant erhoben worden.

Alle in freien Wahlen der Stiftsgemeinden erkorenen Aebte bedurften der oberhirtlichen Bestätigung von Salzburg für die Stifte ober, und von Aquileja für die Stifte unter der Drave; wie dann die Oberhirten auch die geistliche Investitur vollbrachten ¹⁾. Die Aebte erhielten auch ihre feierliche Weihe oft erst längere Zeit nach ihrer Erwählung und geistlichen Investitur ²⁾. Die Aebte des Salzburger Sprengels wurden gewöhnlich von den Erzbischofen eingeführt. Alle Aebte und Aebtissinen in der Steiermark führen in Urkunden nach ihrem Namen den Beisatz: Von Gottes Gnaden, durch Gottes Erbarmung (Dei Gratia, miseratione), und sie erhielten von ihren Oberhirten, den Erzbischofen von Salzburg, den Titel: Geliebter Bruder! ³⁾.

Sehr frühzeitig schon wird der Antheil der Stiftsbrüder oder des Kapitels (die Samung, Samunge) an allen, den Stiftskörper betreffenden wichtigen Handlungen in einheimischen Urkunden verbürgt. In der Bulle des Papsts Paskal II. für Admont (S. 1105) wird festgesetzt, daß weder Bischof noch Abt befugt sey, etwas vom Stiftseigenthume jemand Anderem ohne Einwilligung des Kapitels weder als Lehen zu geben, noch auf eine andere Art zu veräußern ⁴⁾. Ein Gütertausch zwischen den Stiften Admont und Müllstadt in Kärnten geschah im Jahre 1191 mit ausdrücklicher Zustimmung beider Kapitel ⁵⁾. Im Jahre 1198 wurde der Ankauf von zwei Weingärten und zwei Höfen zu Wischa und Kerbach in Unterösterreich aus den Rentengeldern der admontischen Sacristei und alle anderen mit denselben vorgenommenen Veränderungen von dem Abte Rudolph und dem gesammten Stiftskapitel berathen, bestätigt und ausgeführt, so daß in der darüber aufgerichteten Urkunde alle Kapitularen: 22 Priester, 5 Diakone, 5

24 *

¹⁾ Admonter Saalbuch. III. 32—34.

²⁾ Saalbuch. III. 29.

³⁾ Admonterurkunden von der Zeit 1112—1147.

⁴⁾ Saalbuch. III. p. 63—64: „Nec Episcopo autem nec Abbati ipsi, nec personae alicui facultas sit, coenobii bona in feudum sive beneficium sine consensu meliorum fratrum personis aliquibus donare vel modis aliis alienare.“

⁵⁾ Concambium fecimus — unanimi consensu fratrum utriusque congregationis.

Subdiakone und 10 Laienbrüder namentlich unterzeichnet sind ¹⁾. Die Ausgleichung der Ansprüche des Stifts St. Peter in Salzburg auf die Güter Admont im Admontthale und Mukirnowe im Saufale gegen das Stift Admont in den Jahren 1221 und 1228 sind mit Berathung und Zustimmung beider Stiftskapitel von Admont und St. Peter ausgetragen worden ²⁾. In einigen Urkunden findet sich jedoch frühe schon (J. 1186, 1224, 1269) der Unterschied, daß bei der erklärten Einwilligung des Kapitels nicht alle im Stifte anwesenden Kapitularen, sondern nur nebst dem Prior die Senioren und die in Stiftsämtern gestandenen Mitglieder unterzeichnet sind ³⁾. Uebrigens enthalten die stiftadmontischen Saalbücher noch viele und mannigfaltige Verhandlungen über Stiftsgüter und Rechte, unter beständiger und ausdrücklicher Theilnahme des Kapitels (J. 1216, 1224, 1228, 1269, 1274, 1282, 1283). Im Jahre 1283 ertheilten der Prior und das Kapitel zu Admont ihrem um das Stift ungemein verdienten Abte Heinrich Recht und Vollmacht, alle durch seine besondere Thätigkeit an das Stift gebrachten und noch fernerhin zu erwerbenden Renten auf Lebenszeit ganz und gar zu seinem eigenen und persönlichen Gebrauche zu verwenden. Der salzburgische Erzbischof Friedrich bestätigte diese Erklärung in einem eigenen Diplome ⁴⁾. — Auf gleiche Weise erscheint auch die Mitwirkung und Beistimmung der Kapitel bei allen wichtigeren Handlungen in den Urkunden der Stifte St. Lambrecht und Rein (1222, 1257), des Nonnenstifts zu Göß ⁵⁾,

¹⁾ Admonterurkunde. C. 1: „Placuit nobis ex consilio seniorum nostrorum. — Hoc praedium — unanimi et firmo consensu totius capituli et congregationis in usus Sacrarii attributum est. — Testes huic actioni interfuerunt omnes de choro nostro temporis ejusdem presbyteri et aliorum ordinum literati et illiterati fratres, quorum nomina haec sunt: . . . nec non omnes personae nostri conventus scilicet senes cum junioribus.“ In der Urkunde vom Jahre 1216 sind 25 Stiftskapitularen namentlich unterzeichnet. Z. 2.

²⁾ Urkunde von St. Peter: in Chron. noviss. S. Petri p. 263.

³⁾ Admonterurkunden. Z. 8.: Consilio meliorum et discretiorum fratrum. D D D. 78: „De consensu totius conventus scilicet Domini Prioris Stephani, Donnorum etiam Gundacheri, Wichpotonis cellerarii, Ditmari cantor, Chunradi minoris et aliorum multorum.“ — J. 1269: „Testes sunt Dominus Chunradus Prior, Heinricus camerarius, Chunradus Custos, Heinricus Hospitalarius, Otto Capellanus, et fratres, Eustachius Notarius.“ Urkunde N. 7.

⁴⁾ Admonterurkunde. C. 3.

⁵⁾ St. Lambrechterurkunde: Bernardus D. G. Abbas, Udalschalchus Prior totumque capitulum, J. 1287. — Nos Kunegundis Abbatissa, totiusque Capituli ejusdem conventus. — Dipl. Styr. I. 66. 70.

der Canonikerstifte zu Seckau (insbesondere in den Satzungen von 1267 und 1269) und Vorau ¹⁾, der Karthäuser in Seitz und in allen anderen Stiften des Landes ²⁾.

Stiftskapitel und Abt übten auch ein unbeschränktes Recht aus, nach ihrem Gefallen Jedermann, welcher darum ansucht, in ihr Stift zum Probejahr aufzunehmen und nach Ablauf desselben ihrer Gemeinde einzuverleiben. Dem Stifte Admont bestätigte dieses Recht schon Papst Paskal II. im Jahre 1105 ³⁾.

In der früheren Zeit führten die Stiftsäbte Krummstab, Ring und ein über die Brust herabhängendes Kreuz. Die Insel kam als späterer Schmuck hinzu; und von den Abten in St. Lambrecht und Admont wissen wir, daß sie diese Auszeichnung erst um das Jahr 1230 erhalten haben. Als wichtiger Allodbesitzer und Saalherr hatte jedes Stift an seinem Abte seinen Repräsentanten in staatsbürgerlicher Hinsicht und im öffentlichen sowohl als privaten Rechte, und jedes Stift führte daher auch sein eigenes Wappenschild; was ebenfalls jedem Abte zustand, da er als Repräsentant reichen Allodbesitzes im Lande in die hohe Adelsklasse und zu den Ständen oder Landleuten gehörte. Gewöhnlich zeigen die ältesten Stiftsigille das Bild des Abts mit dem Krummstabe in der einen, und mit einem Buche (*Regula S. Benedicti*) in der anderen Hand. Das Stift Admont besitzt Urkunden mit Sigillen seiner Abte von den Jahren 1186 (Abt Isenrich), 1190, 1198 (Abt Rudolph), 1224 (Abt Gottfried), 1237 (Abt Konrad), 1269 (Abt Albert); welchen größtentheils auch, J. 1198, 1224, 1237, 1269 — das Stift Rein vom Jahre 1170 (Abt Ortwin), — das Sigill des Kapitels oder des Stifts beige hängt ist ⁴⁾. Eben so war es in den übrigen Stiften zu Göß, St. Lambrecht, Rein, Seckau, Vorau u. s. w. Das Kapitelsigill von St. Lambrecht zeigte im Jahre 1222 den H. Benedict, jenes von Vorau den H. Thomas ⁵⁾, das von Seckau die H. Maria.

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 191. 193. 202. 203. 205. 207. 216. 223. 233. 250. 251. — Caesar. II. 558.

²⁾ Dipl. Styr. II. 71. 75. 80. 82. 88. 91. Immer nur die Fratres in Seitz, die Carthusiensis ordinis Fratres in valle S. Joannis, vitam heremiticam ducentes u. s. w.

³⁾ Laicos sive Clericos saeculares ad conversionem suscipere nullius Episcopi vel Praepositi contradictio vos inhibeat. Saalbuch III.

⁴⁾ Admonterurkunde. C. 1. DDD. 1. XX. 48. N. 7.

⁵⁾ Caesar. I. 636. II. 564 — 896. Das Stiftsigill von Seckau vom Jahre 1296 wird folgendermassen beschrieben: *Superne est insculpta annuncia-*

Ueber die inneren Einrichtungen und über den Geist der Klöster in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts sind wir durch einheimische und gleichzeitige Documente von den Stiften Admont und Seckau am Besten unterrichtet; aus denen wir folgende Schilderung geben, welche, nach urkundlichen Andeutungen, auch für alle übrigen Stifte mit wenigen Abweichungen geltend seyn mag. Die ganze Stiftsgemeinde zu Admont lebte nach den, von dem strengen Abte Wilhelm zu Hirschau überarbeiteten, durch die Abte Gisilbert und Wolbold und durch die von ihm aus Thüringen nach Admont gebrachten Mönche eingeführten Vorschriften der großen Klosterverbindung von Clugny ¹⁾. Die Brüdergemeinde in Admont bestand demnach aus Mitgliedern besserer oder höherer Bildung (sogenannte *Fratres literati*, in Schrift und in Wissenschaften nach dem damaligen Stande der Kenntnisse unterrichtete Brüder) und aus Mitgliedern, welche in Schrift und Wissenschaft nicht gebildet waren (*Fratres illiterati*, *Fratres conversi*, *Fratres barbati*). Die Ersteren erscheinen in Urkunden größtentheils als Priester, Diakone und Subdiakone, und in Rang und Ansehen vor den übrigen Klosterbrüdern ²⁾. Die Letzteren wurden gewöhnlich zu verschiedenen Handarbeiten, zu wichtigeren und minder wichtigen Geschäften des Stifts für die innere und äußere Verwaltung verwendet (*Fratres monasterii res dispensantes* — *exitu et reditu*). Eine dritte Classe der Stiftsbewohner zu Admont bildeten die Brüder des Gehorsams (*Fratres obedientiarum*), meist Laien, in ihrer Laienkleidung und ohne förmliche Vergelübding, meistentheils aus freiem Entschlusse ganz unter die Befehle des Abts gestellt, aus Frömmigkeit oder aus Reue und zur Büßung ihrer Sünden zu allen Geschäften und Arbeiten im Hause bereit, und meistens noch im Besitze von Gütern und Renten, welche sie jedoch gewöhnlich entweder schon beim Eintritte in Admont oder auf ihrem Sterbebette dem Stifte selbst schenkten. Man findet endlich in den Urkunden auch noch die strengeren Aßzeten, die Stiftsmitglieder, einzig und allein frommer Andacht, den

tio Dominica, videlicet B. Virgo Maria, Angelus Gabriel, et Spiritus S. in columbae specie; ipse Praepositus flectit inferius, indutus rochetto, longis manicis absque mitra. Inscriptio: S. (Sigillum) Weriani D. G. Praepositi et Archidiaconi Ecclesiae Seccoviensis.

¹⁾ Saalbuch III. p. 15 und 19. IV. 127.

²⁾ Urkunde C. 1. vom Jahre 1198: *Temporis ejusdem de Choro nostro presbyteri et aliorum ordinum literati et illiterati!*

Chorgebeten, Gesängen und wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die sogenannten inneren Brüder, unterschieden von den äußeren Brüdern, welche alle Hausgeschäfte, Arbeiten und die äußere Verwaltung und Bewirthschaftung der Stiftsgüter und Renten zu besorgen hatten. Entsprechend den Einrichtungen und Arbeiten der Studien und strengeren Ascese, des Gottesdienstes, der Bedürfnisse für das Haus, für die sämmtlichen Brüder (Gesunde und Kranke), für Fremde, endlich der Güterverwaltung und der Landwirthschaft waren auch die sämmtlichen Stiftsgebäude gesondert und benannt, und zwar: die Abtei (Domus Abbatis), die Hauptkirche oder das Münster (Basilica, Monasterium), die Sacristei oder Gusteri (Domus custodis, Sacristia), das Kloster (Clastrum) mit eigenen Abtheilungen der Kapitellhalle (Capitulum), des Speisesaales (Refectorium) und des Krankenhauses (Infirmaria); das Kasten- oder Speichergebäude (Granarium), die Schaffnerei oder das Hausverwaltungsgebäude (Cellarium inferius et superius), die Werkstätten der Brüder (Curia Operis, Operaria, auch wieder inferior et superior, darin eine eigene Tischlerei oder Drechslerei, Tornatura); das Rent- oder Güterverwaltungs-Amtsgebäude (Camera Dominorum), das Hospital (Hospitale), die Taferne oder das Gästehaus (Hospitium, auch Eleemosynaria), endlich die Meyerei, der Meyerhof (Curtis Operaria) ¹⁾. Allen diesen Gebäuden und den daran gebundenen Geschäften standen einzelne Stiftsmitglieder als Oberaufseher vor, und alle Einrichtungen und Aemter waren ihnen und mehreren Gehülfen zugetheilt, über deren Führung sie dem Abte und dem Kapitel verantwortlich waren. Wir finden in den alten Documenten folgende Vorsteher und Geschäftsführer nach dem Abte. Der erste Prior, der Großprior (Prior major) ²⁾. Unter ihm standen die einzelnen Güterverwalter und Wirthschafter (Decani, Provisores villarum), welchen die Aufsicht und die Bestellung der nä-

¹⁾ Fast in allen diesen Abtheilungen waren eigene Küchen: Coquina Fratrum, Coquina Hospitum. — Director. Antiquiss. Admontens. C. 381.

²⁾ Dies Amt war schon in der ältesten Zeit an keine bestimmte Anzahl von Jahren gebunden. Rabanus bekleidete diese Würde von dem Jahre 1130 bis ungefähr 1180. Ueber die Wahl des Großpriors besagt das älteste Document: Isenricus in Rabani locum unanimes totius congregationis applausu a Domino Liutoldo Abbate regulariter est substitutus. — Saalbuch. III. p. 30—31.

her gelegenen Stiftsgüter anvertraut war. Sie besuchten dieselben meistens zu Pferde und waren dem Großprior in Allem zur Rechenschaft verbunden ¹⁾. Der zweite Prior, der Subprior oder Klosterprior (Prior claustralis), als Vikar und Stellvertreter des ersten Priors (Vicarius majoris per omnia Prioris) ²⁾. Der Armarius oder auch Bibliothekar (Eo quod in manu ejus esse debet Bibliotheca, quae alio nomine Armarium appellatur), der Vortreter, Oberaufseher aller gottesdienstlichen und aßetischen Einrichtungen, eigentlich Großceremoniär (Tota divinae servitutis ordinatio in ecclesia super illum pendet). Der Sacristan oder Gusterer, Oberaufseher über alle Kirchengebäude, Besorger aller Bedürfnisse derselben, Empfänger aller Opfer und Spenden in der Kirche, Aufbewahrer aller Stiftungs-, Schenkungs-, Bestätigungs- und Taidigungs-Diplome des Stifts, unterstützt von dem Kirchenpförtner und Wochner (Custos Ecclesiae, Apocrisarius). Der Aufseher und Besorger des Krankenhauses (Infirmarius), mit mehreren ihm zugetheilten Brüdern. Von diesen scheinen einige selbst ausübende Aerzte gewesen zu seyn ³⁾. Der Aufseher und Erzieher der Klosterknaben, meist der Schenklinge, welche auf dem Altare geopfert worden waren (Custos Juvenum, puerorum scolarium) ⁴⁾. Der Vorsteher der Laien- und Gehorsamsbrüder (Magister Conversorum), mehrere Wächter oder herumwandernde Aufseher (Circatores, Cautores), welche alle wider Regel und Anordnungen begangenen Fehler zu bemerken und in den Kapitelversammlungen an den Betroffenen zu rügen hatten (Inclamant in Capitulo). — Die Geschäfte außer dem Kloster (Claustrum) und jene der Güterverwaltung besorgten folgende Stiftsherren (Provisores in exterioribus). Der Kämmerer (Camerarius Dominorum) verwaltete die Stiftsgefälle und Renten; er schaffte zugleich den gesammten Bedarf an Kleidung, Wäsche, Betten, Werkzeugen, Einrichtungen und Bedürfnissen der Stiftsglieder

¹⁾ Vetus disciplina Monast. Edit. Congr. S. Mauri. 1726. p. 479.

²⁾ Ibidem. p. 499.

³⁾ Das Todtenbuch von Rein scheint hierüber eine Andeutung zu geben mit: Henricus medicus et Diaconus.

⁴⁾ Dies war in allen anderen Stiften auch Gewohnheit. Im Admontertodtenbuche findet sich verzeichnet: IV. Id. Febr. Reginhalmus puer et canonicus Seceoviensis.

im Hause herbei ¹⁾. Der Wirthschafter oder Schaffner (Cellerarius), besorgte die vorgeschriebene Nahrung an Speisen und Getränken für die sämmtlichen Stiftsbewohner, mit mehreren ihm untergeordneten Helfern, als da sind: ein Stellvertreter, ein Kasten (Granarius) oder Aufseher des Getreidespeichers und der Bäckerei, der Kellner (Custos Vini), welcher Weine, Essig, Meth, Bier, Senf besorgt; der Meyer (Decanus Villae), be- stellt allen um das Stift umher gelegenen Feld-, Wiesen-, Wein- gärten-, Gärten- und Wälderbau, liefert den jährlichen Holzbedarf des ganzen Hauses und hält alle Gebäude in gutem Stande ²⁾; der Gärtner (Hortulanus); der Gastmeister (custos ho- spitii, Ostiarius), dem die Aufnahme und Pflege der Gäste von Stand und Rang oblag; der Gastmeister der Tafelne oder des geringeren Hospitiiums (Hospitium inferius), auch Armen- vater genannt (Eleemosynarius) ³⁾ für Fremde und Wanderer gemeinen Standes; der auch täglich Speisen unter Arme auszu- theilen hatte, und dessen untergebene Diener die Reinigung aller Gebäude, die Zubereitung der Grabstätten für die Stiftsbrüder u. dgl. besorgen mußten. — Allen einzelnen Abtheilungen und Aemtern, wie der Gasterei, der Schaffnerei, der Herrentammer, dem Hospitale, dem Werkhause, waren eigene Renten zur Bestrei- tung der ihnen obliegenden Bedürfnisse zugewiesen ⁴⁾, von denen jedoch der größere Theil dem Tische des Abts und dem Ti- sche der Mitglieder (ad mensam abbatis; ad mensam fra- trum), für welchen gewöhnlich die Zahl und Beschaffenheit der Speisen und Getränke, insbesondere für gewisse Tage im Jahre

¹⁾ Vetus disciplina monastica. p. 524.

²⁾ Hic procurat cellam, hortos, vineas, prata, quae cellae adjacent.

³⁾ Vom Stifte Rein erscheinen in Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahr- hunderts: Heinrich, Prior, — Chunradus, Supprior et sacri- sta, — Rudolfus, Senior, — Ulrichus, Magister sutorum, — Otto, Portarius, — Eberhardus, Magister Hospitum, — Fri- dricus, Bursarius, — Petrus, Hospitalarius, — Wernhar- dus, major Cellarius, — Joannes, Infirmarius, — Syboldus, Camerarius, — Otto, minor Cellarius, — Bernardus, Gran- narius, — Dietmar, Magister (Procurator) in Weikerstorf (in Austria). — Vorauerurkunden haben: Hermannus, Decanus, — Dietricus, Custos, — Conradus, Camerarius, — Magister Siboto. — Caesar. II. 559. 861.

⁴⁾ Urkunde. C. n. 1. vom Jahre 1198. — Antiquissimum Directorium Ad- montense. C. n. 381. — Saalbuch IV. 293. 294. 300.

genau vorgeschrieben waren, angehörte ¹⁾. Zum Behufe einer leichteren Gesamtverwaltung und klareren Uebersicht waren aber alle admontischen Saalgüter nach den Gegenden ihrer Lage in mehrere größere und kleinere Körperschaften mit ihren eigenen Hofmarken vereinigt und von einzelnen Stiftsbrüdern unter der Benennung Propsteien und Pröpste (Praepositurae und Praepositi) verwaltet. Es gab darunter dem Stifte näher gelegene, und entferntere Propsteien und Pröpste (Praepositi fratres, Procuratores remotiores; und Praepositi fratres claustro vicini; auch Praepositi majores decem und Praepositi minores quinque) ²⁾, deren jeder sein eigenes Urbarbuch führte, die darin verzeichneten Renten erhob und dieselben entweder in Natur oder in Geld an die betreffenden Aemter im Stifte ablieferte ³⁾. Innerhalb des Stifts selbst, wohin kein Fremder, am wenigsten aber eine Weibsperson zugelassen wurde, war den Klosterbrüdern zu jeder Stunde des Tages und der Nacht jede Handlung und Verrichtung auf das Bestimmteste vorgezeichnet. Damit die heilige Stille vorzüglich in den inneren Hallen, ohne den Fall der dringendsten Noth, nicht unterbrochen werde, waren alle Stiftsmitglieder in einer eigenen Zeichensprache für alle nothwendigen Bedürfnisse, Verrichtungen, Speisen, Getränke, Werkzeuge und dergleichen (gleich Taubstummen) geläufig unterrichtet und in beständiger Uebung. Nach dem Abend-

¹⁾ Direct. antiquiss. C. n. 381. — So auch die St. Lambrechtser Urkunden vom Jahre 1285. — Das uralte admontische Urbarium C. 578. enthält die eigene Güterabtheilung: Bona Hospitalis. Bona Camerae Dominorum. Bona Curiae operis. Bona custodis. — Die Nonnen in Göß hatten nach ihrer Urprähende nur zweimal wöchentlich Wein bei Tisch. Die Aebtissin Kunegunde gab ihnen dann im Jahre 1263 eine Stiftung auf einen dritten Weintag. — Dipl. Styr. I. 84—85. — Der Infirmaria im Stifte Rein waren Güter in Semriach zugewiesen.

²⁾ Durch die bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gestiegene Gütermehrung zählt das älteste Urbarium 17 admontische Propsteien. C. 578. Und nicht etwa bloß auf dem Lande umher, sondern auch in der Stadt Gräß selbst hatten die vaterländischen Stifte seit den ältesten Zeiten ihre Besitzungen, Hofstätten und Häuser und eigene Priester als Verwalter derselben; wo sie dann auch die Erträgnisse von eigenem Grunde und Boden zu Verkauf freistellen und verkaufen konnten; wie das Stift zu Rein im J. 1169. Reinerurkunde.

³⁾ Directorium antiquissimum Admontense C. n. 381. Frühzeitig finden wir in den vaterländischen Stiften die Tafel des Abts von jener des Convents getrennt, und der Tafel der Brüder sowohl (Mensa Fratrum) als der Tafel des Abts (Mensa Abbatis) eigene Güter und Renten zugewiesen. — Im St. Lambrechtser Saalbuche findet sich hierüber eine besondere Urkunde, 30. October 1285, welche die dem Tische der Stiftsbrüder zugetheilten Güter genau bezeichnet und deren richtige Beobachtung von Allen vor jeder Abtenwahl beschworen werden mußte.

chorgebete (Completorium) erscholl eine Glocke, worauf alles Licht und Feuer in allen Hausestheilen (das dringlich nothwendigste allein ausgenommen) bei schwerer Ahndung und bei körperlicher Züchtigung oder Geldstrafe ausgelöscht seyn mußte. Vor Mitternacht durchwanderten eigene Wächter die Hallen wegen Feuerbewahrung; nach Mitternacht (pulsatis matulinis) aber mußten dieses Geschäft abwechselnd bis 7 Uhr Morgens der Schaffner, Kämmerer, Armenvater, der Vorsteher des Werkhauses, die Brüder der Herrnkammer, die Brüder des Gasthauses und der Kastner führen ¹⁾. Von der Mitternachtsstunde an bis Abends erscholl siebenmal zu verschiedenen Stunden das Chorgebet mit Choralgesang. Wer die Gesetze des Hauses übertrat, wurde nach Sachverhältniß in der Kapitelversammlung zurechtgewiesen (Inclamatur in Capitulo) und gewarnt. Schwere Uebertretungen, wirkliche Verbrechen und Unverbesserlichkeit wurden durch Zurücksetzung, durch zeitweilige Einkerkung (Carcer talis est, in quem cum scala descenditur, nec ostium, nec fenestram habet) und selbst auch durch Fesseln (Bogae sunt quaedam leviores, quaedam vero graviores), durch Schläge mit Stoch und Ruthen (Virgis autem caeditur, cum scopis vel sine scopis) und endlich durch gänzliche Vertreibung aus der Stiftsgemeinde bestraft.

Welch strenger Geist die Mönche Clugniazensischer Observanz beherrscht hatte, mag man aus der freiwilligen Feuerprobe des Abtes Wolbold in Admont, und ²⁾ aus folgendem Vorgange entnehmen. Kaum tausend Schritte von dem Stiftsgebäude in Admont bestand ein Bauerngehöfte, der Oberhof genannt, (ad Obernhove praedium in vicinitate cellae Admontensis), woselbst Gerhoch, ein Grundhold des Stifts (de familia S. Blasii), um das Jahr 1092 rückfällig mit Weib und Kindern wirthschaftete. Wie Abt Gieselbert mit seinen Clugniazensischen Mönchen in Admont angekommen war, wollte er es nicht dulden, daß eine Familie mit Mutter und Töchtern so nahe beim Stifte selbst ansässig sey. Er

¹⁾ Directorium antiquiss. Admont. C. n. 381. Wie bedeutend der Aufwand im Stifte Admont im dreizehnten Jahrhunderte gewesen sey, mag man aus der Versicherung des Abtes Heinrich II. entnehmen, daß er im Stifte täglich 300 Menschen abzuspeisen habe. »Ich mus Abent und Marigen wol 300 Menschen besarigen, den ich dheimen Tag nicht entweichen mag, ob ich mit Ern will leben.« — Horneck. p. 374.

²⁾ Chron. Admontens. Anno 1137.

versetzte daher diesen Gerhoch mit seinen Angehörigen auf das stiftische Griesmeyergergut im Paltenthale; und sein Nachfolger, Abt Wolvold, sah sich genöthigt, die Nachkommen Gerhochs noch mit anderen Gütern auf dem Pübel im Paltenthale und im Admontthale zu entschädigen ¹⁾.

Etwas später und ungefähr seit dem Jahre 1124 hatte Abt Wolvold ein Nonnenkloster in Admont gegründet und demselben eigene Güter zugewiesen (Camera Dominarum), welche von ausgewählten Stiftsmitgliedern verwaltet worden sind ²⁾. Auch in diesem Institute bestand jene klösterliche Einrichtung im strengsten Geiste, wie dies aus folgender Schilderung erhellt, welche der gleichzeitige gelehrte Admontermönch Trimbart (nachher Stiftsabt zu St. Michael bei Bamberg) bei der Beschreibung einer verheerenden Feuersbrunst im Stifte Admont im Jahre 1152, mit folgenden Worten gegeben hat: ³⁾ „Wir haben hier keine bleibende Statt, sondern wir suchen eine zukünftige auf. Diese von dem Völkerlehrer und Apostel Paulus (Röm. XIII. 14.) ausgesprochene Wahrheit hat die bei Uns vorgefallene Veränderung bestätigt. Am Montage um Mitfasten hatte ich eben spät Abends an meiner Erklärung der heiligen Schrift zu schreiben aufgehört, mit dem Vorsatze, dieselbe in der Freude des heiligen Geistes am anderen Tage wieder fortzusetzen; da kam über mich in derselben Nacht eine ungemaine Traurigkeit, so daß ich mit Job ausrufen konnte: Die Melodie meiner Lyra ist in Trauer, und mein Saitenklang in die Stimme des Wehklagens umgewandelt worden (Job. XXX. 31.); denn während die Brüder das erste Morgengebet in hellerschallendem Psalmengesange im Chore ertönen ließen, und ich mit dem zum Schreiben mir zugetheilten Bruder in der Marienkapelle den Morgenlobgesang absang, wurden wir durch das Lärmgeschrei eines Dieners um so mehr in Schrecken gesetzt, als es etwas Ungewöhnliches ist, nämlichlicherweise in den admontischen Stiftshallen ein störendes Getöse zu hören. Auf dieses wiederholte, ein Unglück ankündigende Geschrei eilten wir aus der Kapelle und sahen, daß das Krankenhaus des Stifts, von einer, durch den hef-

¹⁾ Saalbuch, IV. p. 127.

²⁾ Urbarium, C. n. 578. Bona camerae Dominarum. — Director. antiquiss. Admont. C. 381.

³⁾ Feierlich eingekleidet und geweiht wurde eine Nonne zu Admont nur an Sonntagen oder an Aposteltagen. Godefridi, Admont. Abb., Homil. II. p. 318.

„tigiten Wind angefachten Flamme bereits ergriffen, hell auflodere. „Ich eilte in die Kirche, wo die Brüder eben insgesammt stehend „und in helltönender Melodie den Psalm: „Was brüdest du dich „in deiner Bosheit!“ absangen; und als die Brüder, durch „meine gegebenen Zeichen belehrt, herauseilten, war bereits die St. „Marienkapelle von den Flammen so unwiderstehlich ergriffen, daß „kaum eine Hülfe möglich war. Auf die von mir ihnen gegebene „Andeutung unterbrachen auch die Nonnen das Mitternachtschor- „gebet, warfen sich zu Boden und begannen unter unbeschreiblicher „Thränenfluth das Litaneigebet; während indessen die Flammen die „vom Erzbischofe Konrad so herrlich erbaute und mit kostbarem „Marmor geschmückte Kirche, und auf der anderen Seite das Klo- „ster selbst verheerend ergriffen hatten. Abt Gottfried, wie er sah, „daß bereits die sämtlichen Werkstätten des Stifts in Flammen „standen, eilte zum Nonnenklostergebäude hin und saß eine Zeit- „lang an der Pforte desselben. Wie er nun sah, daß auch dieses „Gebäude dem Feuer nicht werde entgehen können, so ließ er den „Stiftsprior, dem er des Nonnenklosters Schlüssel anvertraut hat- „te ¹⁾, herbeirufen und, weil dieser in der allgemeinen Verwir- „rung nicht zu finden war, die Pforte des Nonnenklosters mit „Gewalt aufbrechen. Wie nun die Frau Agnes, die Tochter des „Grafen Otto, des Bruders des Bischofs von Regensburg, unter „Thränen fragte; wohin sie zu gehen hätten? antwortete er: Wo- „hin euch die Erbarmung des himmlischen Vaters führen wird! — „Sedoch der Augenblick der Erbarmung Gottes war gekommen, „auf daß so viele fromme, den edelsten Geschlechtern entstammte „Jungfrauen, welche nur aus Liebe zu Gottes Sohn sich klöster- „licher Verschließung hingegeben hatten, ihre heiligen Hallen nicht „verlassen durften. Auf den Rath und durch die Beihülfe des hoch- „seligen Erzbischofs Konrad I. ist dieses Nonnenkloster von dem „Stiftsabte Wolbold gegründet worden. Das Klostergebäude hat „nur Eine einzige Pforte, dem Altare der Kirche gegenüber. Diese „Thüre wird nur dann geöffnet, wenn entweder eine Jungfrau

¹⁾ Die Schlüssel zum Nonnenconvente scheinen stets in den Händen eines beson- ders auserwählten Capitulars gewesen zu seyn. Im admontischen Todten- verzeichnisse liest man: VII. Kal. Sept. Chunradus Monachus nostrae con- gregationis et claviger Dominarum! Zu Ende des achten Jahrhunderts war in der Aglajer-Diöcese die Clausur der Nonnenklöster so strenge, daß Niemand und der Bischof selbst nur in Begleitung mehrerer Priester hineinge- hen durfte. Opera S. Paulini. p. 75.

„darein aufgenommen wird, oder eine Verstorbene zur Bestattung
 „hinausgetragen werden muß. Zwei Schlüssel dazu haben die zwei
 „ältesten Stiftspriester in ihrer Verwahrung, den dritten besitzt
 „innenher die Meisterin (Soror Magistra). Keiner der Stiftsbrü-
 „der, selbst der Abt und Prior nicht, dürfen die Thüre öffnen, au-
 „ßer um einer Nonne die Beichte aufzunehmen, oder ihr das hei-
 „lige Abendmahl und die letzte Delung zu reichen. Und auch in
 „solchen Fällen dürfen Abt oder Prior die inneren Hallen nur
 „mit zwei Zeugen betreten. Immer sind die geweihten Nonnen
 „beisammen, im Chore, im Speisezimmer, im Schlaßsaale. Sie
 „sprechen keinen Menschen anders, als bei einem Fenster ihres
 „Klausurgebäudes. Dort hält der Abt oder der Prior auch den
 „Vorsitz ihrer Kapitelsversammlung; dort werden die religiösen
 „Anreden oder Predigten gehalten; dort verrichten sie auch jeden
 „Samstag wechselweise dem Abte oder dem Prior ihre Beichte,
 „und empfangen die Vorbereitung zum Genuße der heiligen Com-
 „munion am folgenden Sonntage. Mit Einer Nonne allein dür-
 „fen weder Verwandte, noch Freunde, auch der Abt nicht sprechen,
 „sondern immer im Beiseyn von zwei oder drei anderen eigens be-
 „stellten und bejahrteren Schwestern. Keine nähert sich, um zu
 „sprechen, dem Fenster, ohne Erlaubniß der Meisterin, außer sie
 „sehen den Abt anwesend, mit dem allein sie wie Töchter mit dem
 „Vater zu sprechen wagen. Sie verrichten Winter und Sommer
 „mit demselben Glockenschlage die gleichen Chorgebete von Mitter-
 „nacht bis zum Abende, wie die Klosterbrüder; sie halten mit ih-
 „nen dieselbe Fasten; und innen gebrauchen sie Linnenkleider. In
 „ihrer täglichen Kapitelsversammlung hält die Meisterin oder ihre
 „Stellvertreterin den Vorsitz; und ist der Abt verhindert, an Fest-
 „tagen ihnen Predigt zu halten, so sind unter ihnen selbst in Kennt-
 „niß der heiligen Schrift wundersam geübte Schwestern zu diesem
 „Geschäfte bereit. Denn da sie die geschlossenen Hallen nie mehr,
 „außer abgestorben oder in ein anderes Nonnenkloster überwan-
 „dernd, verlassen, nichts von weltlichen und von irdischen Eitel-
 „keiten hören, warum sollten sie nicht Wissenschaft von göttlichen
 „Geheimnissen haben? Ungeachtet unter ihnen Töchter der edelsten
 „Familien sind, wetteifern sie doch untereinander in Demuth.
 „Diesem klösterlichen Geiste, Schlachtlämmern gleich, in Fasten,
 „Wachen und Kasteiungen strenge anhänglich, leben sie ihre Tage
 „hindurch und sterben daher auch in großer Ruhe und Zuversicht.
 „Jede Abgestorbene wird unter Thränen und Trauergesängen in

„die große Klosterkirche gebracht und dort in der gemeinsamen „Grufte beigesezt, wo auf einer Seite die Brüder, auf der andern die Nonnen beerdiget liegen 1)“.

Von den gebildeten Nonnen in Admont sind mehrere in andere Klöster als Aebtissinen berufen worden, wie Regilinde oder Regilla, die geschickte Bücherabschreiberin, als Aebtissin in das Kloster Berg in der Bambergerdiöcese, J. 1156; Utta, als Aebtissin in das Kloster St. Georgen; Agnes, Gräfin von Wolfrathshausen, als Aebtissin nach Neuburg bei Ingolstadt, J. 1168, (vom K. Friedrich I. selbst dazu berufen); Elisabeth als Aebtissin im Nonnberge; Ottilia J. 1203 — 1230, Aebtissin in Göß; Herburgis, Aebtissin in Göß, J. 1271; und die Jungfrauen Merigarde, Agnes, Ottilia und Sophia als Aebtissinen in andere Klöster 2).

Auch von dem strengen asketischen Geiste der anderen Klöster des Landes haben wir sprechende Beweise 3). — Im Orte zu St. Maria in Feistritz, wo das Stift Seckau allererst war gegründet worden, war es den ersten Chorherren, wegen der Nähe der Hauptstraße zu geräuschvoll und störend für klösterliche Einsamkeit; weßwegen sie ihren Wohnsiß höher auf den Berg hinauf und unter die kalte Höhe der Geileralpen übertragen hatten 4). — Die Nonnen in Seckau lebten ununterbrochen eingeschlossen; und Niemand, nur hochadelige und fürstliche Verwandte einer Nonne ausgenommen, war der Zutritt gestattet 5). Selbst der Propst war nicht befugt, Jemand den Eintritt zu erlauben (Statuten 1267). Das heilige Abendmahl genossen die Seckauernonnen stets unter beiderlei Gestalten. — Nicht anders war es im uralten Stifte zu Göß, wo der strenge Klostergeist alle Gemüther mit besonderer Eintracht und heiterer Ruhe belebt zu haben scheint 6). Eben so

1) Bern. Pez. Bibl. Ascetica. VIII. 463 — 464. Zur Beforgung des Gottesdienstes und aller Erfordernisse der Seelsorge hatten die Nonnenklöster ihre eigenen Priester, meist aus Stiften. So kennen wir mehrere Kapläne des Nonnenstiftes zu Göß, und: Joannes Capellanus monasterii in Studeniz. — Caes. II. 822.

2) Aus den Nekrologien des Stifts Admont.

3) Die vom Erzbischofe Ladislaus im J. 1267 und die im J. 1241 und 1269 von Propst und Kapitel festgesezten oder erneuerten Satzungen in den Seckauerhandschriften.

4) Dipl. Styr. I. p. 144.

5) Ibidem. I. 229 — 230.

6) Ibidem. 84 — 85.

war es in den übrigen Nonnenklöstern der Fall, deren fast jedes steiermärkische Stift Eines zur Seite gehabt hatte, wie zu Seckau, zu Vorau, und in den Nonnenstiften zu Studenitz und Mahrenberg ¹⁾, von deren inneren Einrichtung wir jedoch nicht insonderheit urkundlich unterrichtet sind.

Jedes Nonnenstift hatte auch seine eigene für Besorgung des täglichen Gottesdienstes und Spendung der kirchlichen Sacramente bestimmte Geistlichkeit, gewöhnlich vom nämlichen Orden, dessen sie selbst waren, vorzüglich bei jenen männlichen Stiften, wie in Admont, Seckau, Vorau, an deren Seite sie selbst bestanden hatten. Mit Anordnung und Zustimmung des Patriarchen Berthold zu Aquileja wurden die Nonnen in Studenitz gänzlich unter Leitung und Gehorsam des Dominikanerordens, und zwar des Dominikanerconvents in Pettau, 24. April 1251, gestellt, so daß sie nur von Priestern dieses Ordens in allen geistlichen Bedürfnissen Vollziehung und Recht empfangen sollten. Im Jahre 1287, 4. November, erklärte Johann, Bischof von Tuskulum, alle Dominikanerinnen Deutschlands dem Dominikanerorden selbst dergestalt einverleibt, daß nicht nur die Leitung und Besorgung aller geistlichen Bedürfnisse in denselben bloß von Mitgliedern des Ordens vollführt und Beichten der Nonnen aufgenommen werden, sondern daß auch alle Visitationen, Besserungen und Reformationen in Haupt und Gliedern den Dominikanern allein zustehen sollten, so daß dabei auch alle jene Personen gehorsampflchtig seyen, welche sogar außerhalb der strengen Clausur zu jedem Stifte gehören (*quae intra septa exterioris curiae seu grangiis commorantur*); ja daß auch die Wahlen der Priorinen, wenn sie gleich ein freies Recht der Convente sind und bleiben, doch mehr durch erwählte Schiedsrichter (*electos arbitros*), als durch Stimmenwahlen (*per discursum Scrutinii*) wegen der Einfältigkeit der Nonnen abgethan werden sollen (*propter inexperientiam foeminarum fieri persuademus*). Diese Anordnungen der Generalkapitel in Lucca, 24. März 1288 und 1290, sind durch den Meister Munio, Dominikanerordensmönch, auch den Nonnen im Stifte Studenitz mitgetheilt worden ²⁾. — Eben so besorgte dem Stifte der Dominikanerinnen zu Mahrenberg der Dominikanerconvent zu Friesach in Kärnten alle Ob-

¹⁾ Caesar. Annal. I. 703—704. II. 267. Klostersnonnen in Vorau: (Forowe): Irnbergis, Perchta, Cunigunt, Ellis, Willbergis, Gerbirch u. a.

²⁾ Studenitzurkunden.

liegenheiten des häuslichen Gottesdienstes und der geistlichen Bedürfnisse der Nonnen; und es gibt wenige Urkunden dieses Stifts, wo nicht der Prior oder andere Dominikaner, Priester oder Laienbrüder aus Friesach, als Zeugen verzeichnet sind. Uebrigens hatte jedes Nonnenstift der Steiermark auch stets eigene vergelübdete Laienbrüder, oder geradezu Laienbeamte, welche den Ackerbau, die Viehzucht, die Bewirthschaftung des Ganzen, die Besorgung des Hofgerichts, den richtigen Eingang der jährlichen Renten und die Lehensgeschäfte vollführen mußten und welche, eben so wie die Nonnen selbst, zum Ganzen des Hauses (Fratres conversi) gehörten ¹⁾. Im Stifte Göß hatte die Abtissin ihren Ammann, Schreiber oder Notar, Schaffner, Kellner, Kämmerer, Spitalmeister, neben ihrer Stiftsgeistlichkeit — einem Pfarrer und zwei Kaplanen — für Gottesdienst und Seelsorge.

Die ungemein strenge Lebensweise der Karthäuser ist bekannt. Schon bei der Gründung der ersten Karthause zu Seiz (J. 1164) schenkte der Landesmarkgraf Ottokar VII. derselben das ganze Thal der Sabina mit seiner Umgränzung, auf daß die frommen Eremiten weder durch Jagdlärm, noch durch anderen zu nahen Zutritt von Menschen in ihrer heiligen Beschauung, Stille und Andacht gestört würden ²⁾. Und weil die Ordensregel alle Speisen nur mit Del zuzubereiten erlaubte, so vermehrte die Herzogin Witwe Theodore durch besondere Schenkung die Renten im Jahre 1233, damit durch reichlicheren Ankauf von Del die täglichen Speisen besser und schmackhafter zugerichtet werden könnten ³⁾.

Dieses strengklösterliche Wesen herrschte jedoch nicht bloß innerhalb der Stiftshallen selbst, sondern es wurde auch außerhalb, auf den den Stiften zur Führung der Seelsorge einverleibten alten Mutterpfarren, deren Umfang, wie wir schon oben dargethan haben, sehr bedeutend gewesen war, eingeführt; woselbst immer, eben der ausgedehnten Pfarrbezirke wegen, mehrere Stiftspriester mit Hülfsbrüdern unter einem Vorsteher in sogenannten Prioraten gelebt haben, wie wir insbesondere von den Stiften Admont auf dessen Pfarren zu St. Gallen im Walde und zu St. Michael an der Liesing, und vom Stifte St. Lambrecht wissen, auf dessen uralten Stiftspfarren zu St. Michel in Grazlupp

¹⁾ Studiengerurkunden.

²⁾ Dipl. Styr. II. p. 59.

³⁾ Dipl. Styr. II. 89.

zwölf (S. 1147), zu St. Martin in Lint sieben und zu St. Peter in Aflenz fünf Stiftsbrüder gelebt haben ¹⁾.

Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts erscheint auch in der Steiermark die vorherrschende und in der allgemeinen Denkweise begründete Sitte, nicht nur Söhne und Töchter (in der Kindheit noch) auf dem Hochaltare in Stiften für die ganze Lebenszeit darzuopfern, sondern selbst auch den klösterlichen Habit zu nehmen und sich durch die Gelübde einer Stiftsgemeinde einverleiben zu lassen ²⁾. Viele ließen sich, theils aus ernstlicher Frömmigkeit, theils aber auch zur Sühnung für früher begangene Frevel und Ungerechtigkeiten, noch auf ihrem Todtbette nicht nur den Mönchshabit anlegen, sondern auch nebst reichen Spenden ihre irdischen Ueberreste zur Bestattung in Klosterhallen überbringen ³⁾; die uralten admontischen Todtenbücher und die Saalbücher dieses Stifts zählen aus der zweiten Hälfte des elften, dann aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte folgende Männer aus hochedeln, edeln und gemeinfreien Geschlechtern von Kärnthen, Steiermark, Oesterreich, Salzburg und Baiern auf, welche als Mönche dem Stifte Admont einverleibt gewesen und daselbst verstorben sind: Ulrich von Esendorf aus Baiern, Ulrich der Lange, Reinher von Tobernich mit seiner Gemahlin und mit dem Sohne Luitold, nachher 1165 Stiftsabt zu Admont, Arbo von Biburg; Bernhard von Url; Rapoto von Trun mit seinem Sohne Rapoto; Otto von Fringesburg; Magan, ein freier Mann von Howedorf mit seinem Sohne Otto; Luitprand, ein Freier von Hochstetten; Meginhard und Helmbert von Nassau, salzburgische Ministerialen; Heinrich von Mazzau; Engelram, Freier von Pöls; der Hochedle Leo von Püchlarn; Bazerich mit seinem kleinen Sohne Reginward, Ministerial des

¹⁾ St. Lambrechturkunde ungefähr vom Jahre 1163. — Caesar. Annal. I. 797.

²⁾ So um das Jahr 1156 im Chorherrenstifte zu Seckau: Ulrich von Lunsberg in clauistro Seccowe inter regulares canonicos educatus jam in adolescentem creverat. — Caesar. I. 798.

³⁾ Wie Eberhard von Leibniz; Rudolph von Holleneck; Siegfried von Friesach. — AdmonterSaalbuch. IV. p. 71: Walt, liber homo de Glin, in extremis suis conversionem arripiens. p. 114: Gatto de Liuben in extremis saeculo renuntians; p. 147—148: Ulricus de Mukirnowe in extremis agens et sepulturam in Admont expetens, dedit. — Otto de Stein defunctae uxoris corpus allatum apud Admontense monasterium sepulturae mandavit. — Gerunch de Strechowe, apud Admont. sepulturam expetens, dedit etc.

Hochedlen Adeltram von Feustritz; Adalbero, Bruder Heinrichs von Massenbergr; Wigand von Leoben, steiermarkischer Ministerial; Adalbero und Günther, Söhne einer edelfreien Matrone Mathilde; die salzburgischen Ministerialen Ludwig von Eugendorf, Sigfried, Gottfried, Noppo und Rabinger; die steiermarkischen Ministerialen Gerung, Isingrim, Wieland (a malignis hominibus lumine oculorum privatus); Udalrich, Ministerial des Grafen Luitolds von Plain mit seinen Söhnen Ulrich und Altmann; Pilgrim und Rapoto von Pfaffendorf; Dtto, Dienstmann Herzogs Heinrich von Kärnten; Eberhard von Dorf; Richer von Buchberg mit dem kleinen Sohne Grim; Bernhard von Erlach, Dienstmann Grafen Ekkeberts von Pütten; Dtto von Schalm; Gottschalk von Genginbach; Pilgrim von Mürzhoven; Hartnid von Radfersburg; Reinhard von Buch, Oheim Dtto's von Buch; Drtolf von Graß; Kalhoch von Schrattenstein (1249) ¹⁾.

Unter den Klosternonnen in Admont finden sich in den einheimischen Dokumenten folgende: Sophia, königliche Prinzessin zu Hungarn und Braut des kaiserlichen Prinzen Heinrich J. 1150 ²⁾; Kunegunde, Gemahlin des Markgrafen Dttofar VII. von Steiermark, Tochter Diepolds, des Markgrafen von Vohburg (gestorben in Admont J. 1181); Sophie, Markgräfin von Istrien und Andechs J. 1142; Kunegunde, Gräfin von Andechs; Willbirge, Gemahlin (Witwe) Grafen Ekkeberts II. von Neuburg, Formbach und Pütten, Tochter des Markgrafen Dttofar VI. von Steier; Agnes, Tochter des Grafen Dtto von Wolfratzhausen, nachher Abtissin zu Neuburg bei Ingolstadt J. 1162; Kunegunde, Tochter des Grafen Berthold von Andechs; Kunegunde, Tochter Luitolds, Grafen von Plain; Liutkardis, Gräfin von Regensburg (J. 1150); Adelheid, Gräfin von Greiffbach; Gertrudis, Gräfin von Sunneburg; Kunegunde von Potenstein; Hadwich von Hohenloch; Liutkardis, Tochter Ulrichs von Liechtenstein und Kunegunde von Liechtenstein; Willbirge, Witve von Pollenheim, Schwester Dtto's von Stein; Trute und

23 *

¹⁾ Admonterfaalbücher. II. p. 46. 47. 48. 50. 54. 55. 56. 63. 65. 66. 67. VI. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 74. 78. 89. 91. 114. 118. 123. 133. 147. 148. 156. 180. 181. 182. 184. 192. 193. III. 21—23.

²⁾ Saalbuch. III. p. 22—23. Das Tottenbuch von Admont sagt: XVII. Kal. Sept. Sophia ex regina Monacha nostrae congregationis.

Gertrude, Töchter Wilbrads von Karlstein; Willbirge von
 Graß mit ihrer Tochter; Kunegunde, Tochter Ulrichs, eines
 Freien von Graß; Judith, Gemahlin Ottos von Kulm mit ih-
 rer einzigen Tochter; Judith von Kulm, Tochter Eusthards
 von Kulm; Judith, Gemahlin Heinrichs von Nazsau; Heilka,
 Gertrude und Margareth, Töchter Regilos und Gertrudens
 von Hagenberg; Adelheit, Tochter Wigands, und Adelheit,
 Mutter Adalberos von Massenberg; Mathilde, Gemahlin Wi-
 gands von Leoben; Petrissa von Tann; Adelheit und Ger-
 trude, Töchter Wikards von Vestenburg; Truta von Berthe-
 richshausen; Gertrud, Tochter Gebolfs von Ascheringen; Be-
 nedikte und Agnes von Hermutesburg; Richarde, Gemahlin
 des Maganus von Howedorf, mit ihrer Tochter Gemma; Luit-
 karde von Haselbach; Gisila, Tochter Rapotos von Trun;
 Judith, Schwester Magans von Howedorf; Mathilt, Tochter
 Babos von Chinowe, eines steierischen Ministerials; Petrissa,
 Gemahlin Reginhers von Toavernich; Adelheit, Tochter der Ju-
 dith von Krems; Hazika, Tochter Ulrichs von der Stiffing;
 Benedikte, Tochter Rudolphs von Louitich; Agnes, Tochter
 Adetricks von Stautarn; Mathilt, Tochter der Euphemia von Frie-
 sach; Adelheit, Tochter Volmars von Puchberg; Agnes von
 Montpreis (Magistra et Monacha nostrae congregationis); So-
 phia von Schönstein; eine getaufte Jüdin, Heilka (monacha
 nostrae congr. Judaea); die Töchter Gerard's von Glizenfeld,
 Marquard's von Starchinberg, Pilgrim's von Mürzhofen, Engel-
 bert's von Volskwin, Otto's von Leoben und Heinrichs von Huseck;
 die Schwester Hartnid's von Radlersburg; Irmingarde und
 und Gertrude, die Töchter Kalhoch's von Schrattenstein; drei
 Tanten des Grafen Ulrich von Pfannberg (1289); Judith und
 Wentelmunt (Wentiline), Töchter Eckhards von Leibniz; die
 Gemahlin Ulrichs, eines Ministerialen des Grafen Liutolds von
 Plain; Liutkarde, die Gemahlin des salzburgischen Dienstman-
 nes Meginward; Engilmut, eine Ministerialin des Markgrafen
 Ottokar VII. von Steier, mit ihrer Schwester Willibirge. — Aus
 den Sterberegistern von Seckau kennen wir folgende Nonnen aus
 edlen Geschlechtern in Seckau bis zum J. 1300: Adelheit von
 Zeltwich, Adelheit von Ennstal, Benedikte von Nechenheim, Kuni-
 gunde von Eppenstein, Mechtilde von Kranichberg, Kunegunde von
 Prank, Gertrude und Sophie von Graeze, Liutkarde von Nideck,
 Judith von Weiz, Judith von Liefnich, Elisabeth und Mechtilde

von Witschein, Adelsheid von Judenburg, Adelsheid von Dornberg, Benedikte von Potenstein, Ottilie von Graeze u. v. a. In Göß war die erste Abtissin, Kunegunde, aus dem Geschlechte der Grafen vom Traun- und Leobengau, und von ihren Nachfolgerinnen waren aus edlen Geschlechtern J. 1188 Ottilie von Guttenberg, J. 1200 Katharina von Traunau, J. 1283 Herburgis von Ernfels, J. 1298 Herradis von Traunstein und Preitensfurt.

Einzelne Familien begaben sich in Stifte, versicherten denselben Güter und Renten auf die Bedingung ihres eigenen lebenslänglichen Unterhalts und der geistlichen Bruderschaft und Verdienste der Stiftsgemeinde. So versicherte sich und genoß seit dem Jahre 1183 Reinbert von Murek mit seiner Gemahlin und mit drei Dienern eine tägliche Präbende lebenslänglich im Stifte St. Lambrecht ¹⁾. So hatte auch Katharina, die Witwe des Rudiger Zahn in Judenburg, im Jahre 1282 ihren Sohn Albert in das Stift St. Lambrecht gegeben, damit er dort lebenslang in der Klasse der Laienbrüder verbleibe, jedoch den täglichen Unterhalt wie einer der Stifthsheeren selbst genieße ²⁾. Keine von allen hier oben genannten Personen hatte in Admont das klösterliche Kleid genommen oder die Grabstätte daselbst erhalten, ohne zugleich auch dem Stifte Opfer an liegenden Gütern, Renten und Geld dargebracht zu haben ³⁾.

Auch von Säkularpriestern traten viele in Stifte und Klöster ein, nachdem sie ihre Pfarren und andere Pfründen freiwillig heimgegeben hatten. Ein Pfarrer Herbard starb als Novize im Stifte zu Rein ⁴⁾.

Eben so zahlreich waren auch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in allen übrigen steiermarkischen Stiften und Nonnenklöstern Personen aus den edelsten Geschlechtern des Landes. Aus-

¹⁾ St. Lambrechter-Saalbuch: „Reimbertus de Murekke — ut particeps fiat nostrae fraternitatis — laborum nostrorum — et tanquam unus ex nostris habeatur — cum tribus famulis — cottidianam praebendam ad dies vitae.“

²⁾ Ibidem: „Inter fratres barbatos — seu conversos, — ut habeat quotidianam praebendam sicut unus ex Dominis.“

³⁾ Saalbücher. II. p. 46, 48, 50, 55, 61, 63, 65, 66. IV. 67, 68, 69, 70, 72, 73, 78, 79, 92, 97, 98, 106, 110, 132, 137, 139, 149, 175, 179, 180, 183, 187, 192. Im Nonnenkloster zu Seckau finden wir als Nonnen die Schwestern Heinrichs von Prantk, Elisabeth und Leukardis. — Dipl. Styr. I. p. 187 — 188.

⁴⁾ Reinertodtenbuch: Herbordus plebanus, Novitius!

gezeichnet hierin ist das Stift Rein. Eine lange Reihe seiner Äbte besteht bloß aus Landesedeln der Steiermark, wie: Wilhelm von Mureck 1189, Theoderich von Greifenek 1205, Engelbert von Helfenstein 1219, Ludwig von Stadelk 1226, Amelrich von Grafenek 1255, Bernhard von Plankenwart 1266, Reinald, Graf von Pfannberg J. 1280. — Auch die Stiftspröpste von Seckau waren größtentheils Herrn aus edeln Geschlechtern des Landes: Werner von der Gail J. 1141 — 1196, Gerold von Eppenstein J. 1220, Gottfried von Perneck 1234, Wolfram von Herberstorf J. 1238, Konrad von Stubenberg J. 1244, Nikolaus von Stubenberg J. 1250, Arnold von Prank J. 1256, Ditto von Ernhausen J. 1259, Ortolph von Prank 1289, Rudolph von Waldstein J. 1295. — Die Urkunden des Stifts St. Paul in Kärnten nennen zwei Steiermarker: Gerard von Ennsthal, Abt zu St. Paul, J. 1274 — 1284 Bischof zu Lavant; und Hermann von Schwamberg, Stiftsabt. — Man muß bedauern, daß die Verzeichnisse und Urkunden von St. Lambrecht und Vorau nicht ebenso die vaterländischen Adelsgeschlechter bezeichnen, aus denen wohl die meisten der Äbte und der Pröpste des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zuverlässig entsprossen waren, eben so, als daß in Urkunden und Todtendüchern dieser Stifte sich nicht die aus edeln Geschlechtern des Landes entsprossenen Stiftsmitglieder verzeichnet finden.

Als geweihte Dominikanerordensnonnen in Studenitz nennen die Urkunden neben der edlen Stifterin Sophia, Tochter Alberts von Rohitsch und Witwe Richers von Saaneck, auch noch die Edelfräulein: 1259 Sophia und Elisabeth von Leumbach, 1260 Sophia und Elisabeth, Töchter Leopolds von Schärfsenberg, 1261 Elisabeth von Raßwar, 1272 Agnes von Schärfsenberg, 1282 Agnes von Königsberg, 1283 Kunigunde von Rohitsch, 1305 Adelheid von Freudenberg. — Im Stifte der Nonnen zu Marenberg finden sich: Richardis, die Schwiegertochter der Stifterin, Gisela von Marenberg, 1274 Giuta, Witwe Hermanns von Hörenberg, 1286 Hiltrud, Tochter Sigfrids, Ritters von der Alpe, 1297 Diemut, Tochter Marquards von Smielenberg.

Der Stifter von Seckau, Adelram von Waldek, hat im Jahre 1147 daselbst das Chorherrnkleid angelegt (depositis armis — mundo renuntiat). Um das Jahr 1249 war Heinrich von Prank Chorherr in Seckau. Pilgrim, ein salzburgischer Ministerial und Bruder des Pfarrers Werner von St. Florian,

ward um das Jahr 1136 Cisterzienser in Rein. — Richenza von Berg, zweite Gemahlin des Seckauerstifters, Adelram von Waldeck, ist um das Jahr 1147, und Elleis, Witwe Richers von Guttenstein, im Jahre 1263 Klosternonne in Seckau geworden ¹⁾. Die Sterberegister von Seckau enthalten übrigens folgende Namen ehemaliger edler Mitglieder bis zum Jahre 1300: Konrad von Hohenburg, Engelbert von Spilberg, Walther von Bonstorf, Gerunch von Nechenheim, Albero von Ennsthal, Marquard von Pettau, Sebald von Moosheim, Volkmar von Cerewald, Wernher von Lint, Bernhard von Waldeck, Alhalm von Duringstorf, Burchard von Mureck, Pilgrim von Lint, Maginfried und Ludwig von Prank, Adalbero von Rein, Rudolph von Hohenstein, Konrad von Gräß, Gerard von Glizenfeld, Ulrich von Leoben, Heinrich von Kindberg, Ernest von Kapsenberg, Wigand von Rotenstein, Adelhoch von Pütenuau, Ulrich von Hohenbrunn, u. v. a. Hinsichtlich der Anzahl der Nonnen, welche jedesmal in Seckau leben durfte, setzte Bischof Heinrich im Jahre 1242 fest, daß sie die Zahl von 50 nicht übersteigen sollte. Bis zum Jahre 1300 wurden die Stiftspriester mit dem Titel Herren (Domini), und die Nonnen mit dem Titel Frauen (Dominae) bezeichnet.

Von gegenseitigen Vereinigungen der vaterländischen Stifte unter einander und mit auswärtigen Klöstern finden wir erst im zwölften Jahrhundert in einheimischen Urkunden Belege. So vereinigten sich Admont und Seckau im Jahre 1147 — 1165, die Canoniker in Salzburg mit Admont und dem Nonnenkloster daselbst J. 1130 — 1157, Seckau, Vorau und St. Florian im J. 1302, Seckau und St. Paul J. 1505, der Dominikanerorden mit den Nonnen in Admont im J. 1241, und mit dem Stifte zu Göß das Wiener Dominikanerkloster im J. 1282, Stainz mit Seckau am 10. April 1296 zur gegenseitigen Gemeinschaft des Gebets, der guten Werke und anderer frommen Verdienste; und im Jahre 1282 vereinigte sich die Karthause zu Cîteaux in Frankreich mit den Admontischen Benedictinern zur wechselseitigen Theilnahme an heiligen Messen, Gebeten, Fasten, Nachtwachen und an allen gottseligen Werken beider Orden ²⁾.

¹⁾ Caesar. I. 650. II. 820.

²⁾ Admonterurkunden. C. N. 70. — Caesar, Annal. I. 668, 799. II. 372, 398. — Admontercodex. N. 507. — Dipl. Styr. I. 253 — 254.

Von sogenannten Eingeschlossenen (männlichen und weiblichen Geschlechts, inclusi, inclusae), dergleichen es im Lande Oesterreich unter und ob der Enns im zwölften und dreizehnten Jahrhundert gegeben hat, finden wir in der Steiermark um diese Zeit eine einzige Spur, den eingeschlossenen Konrad, Chorherrn zu Seckau (Conradus conversus et inclusus) und die eingeschlossene Admonternonne Heilwich (inclusa monacha nostrae congregationis) ausgenommen. Solchen Schwärmern genügten Klosterregeln nicht. Sie verfügten sich in ein sehr kleines, an eine Kirche oder an ein Stift angebautes Zimmerchen, mit dem Gelübde, niemals wieder aus demselben herauszugehen und daselbst ihre Lebenstage unter frommen Betrachtungen, Gebet, Fasten und verschiedenen Kasteiungen zuzubringen. Manche waren in solche Wohnstätten eingemauert, manche nicht; so daß Beichtväter und manchmal auch Verwandte in das Innere selbst Zutritt erhielten.

Die sogenannten Geißler oder Flagellanten waren um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Steiermark nur eine vorübergehende Erscheinung. Diese verrückte Schwärmerei nahm in Italien, vielleicht auf Sicilien, ihren Ursprung; und die Chroniken sagen darüber folgendes: „In vielen Ländern entstand eine öffentliche Bußübung, die man für etwas sehr Seltsames hielt. „Viele Menschen, Arme und Reiche, Ritter, Staatsbeamte, Bauern, „Alte und Junge, zogen bis zum Gürtel nackt einher, das Haupt „mit einem leinenen Tuche ganz verhüllt. Sie trugen Kreuze, Fahnen voraus, brennende Kerzen und Geißeln, mit welchen sich Einige so sehr schlugen, daß sie sogar Blut vergossen. Während dessen sangen sie religiöse Lieder. So zogen sie von Land zu Land, „von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Kirche zu Kirche. „Viele Zuschauer wurden innigst gerührt und weinten. Einige wälzten sich ganz nackt in Schlamm und Koth. In diesem Büßeraufzuge erschien ein jeder derselben am frühen Morgen und Abends „durch 33 Tage. Diese Flagellanten gaben vor, daß Niemand von „seinen Sünden los werden könne, der nicht einen Monat in ihrer „Gesellschaft zugebracht habe. Dann fingen sie auch an, sich selber „unter einander von ihren Sünden loszusprechen und zu behaupten, „daß ihre Bruderschaft bei Gott so viel vermöge, daß sie sogar die „Seelen der Verdammten aus der Hölle befreien könnten. Solche „ärgerliche Grundsätze zogen aber diesen verrückten Schwärmern „auch bald den Untergang durch Spott und Hinrichtungen mit Feuer „und Schwert zu!“ —

Nicht nur über die Gründung, sondern noch mehr über die innere Einrichtung und den Geist der übrigen Klöster des Landes mangeln alle in die Einzelheiten eingehenden Urkunden. Der Minoritenorden hatte bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Kirchen und Haus in Judenburg, zu Bruck an der Mur J. 1292, Graz ¹⁾, Pettau und Cilli; der Dominikanerorden in Pettau und Leoben; die Augustiner zu Hohenmauten; die Chorherren zu Kirchberg an der Raab (1271?); die Clarisserinnen zu Paradeis bei Judenburg, ²⁾ und der deutsche Ritterorden besaß seine Kommenden in Großsonntag, St. Kunigund am Lech in Grätz; und zu Melling bei Marburg ³⁾.

Gründung, Fortgang und Beschaffenheit der christlichkirchlichen und hierarchischen Einrichtungen in der Steiermark haben wir aus dem Vorgesagten hinreichend kennen gelernt.

Um die Begründung der christlichen Hierarchie und die Ausbildung und Feststellung des clerikalischen Lebens haben alle Salzburgermetropoliten und Aglajerpatriarchen wesentliche Verdienste, insbesondere aber die Erzbischöfe Konrad I., Eberhard I. und Eberhard II. Dem Ersten vorzüglich wird es zum höchsten Verdienste angerechnet, die Männer- und Frauenklöster ungemein vermehrt und nicht nur am Hochstifte unter den Canonikern, sondern auch an allen Collegialkirchen und größern Pfarren, und unter der gesammten Säkulargeistlichkeit ein strenges und mönchisches Regularleben eingeführt zu haben. Der Lebensbeschreiber Konrad des Ersten sagt: „Nachdem er die sogenannten Säkulargeistlichen entsetzt, „hat er überall Cleriker, welche zu gemeinsamem Leben sich bekann-
ten, angestellt; und so hat er auch überall Cleriker, Laien und „Laienschwestern in Gemeinden zu gemeinsamem Leben verbunden. „Daher geschah es, daß im ganzen Erzbisthume in allen Kirchen „oder Münstern nur Regulare oder Mönche getroffen wurden. —

¹⁾ Jahr 1254: Frater Chunradus custos Fratrum Minorum in Graez. Reinerurkunde.

²⁾ Wien, 28. April 1277. R. Rudolfs I. Bestätigungsbrief einer Spende der babenbergischen Herzogin Gertrude an das Klarisserinen-Kloster bei Judenburg (Schwester Adelsheid von Hof) mit Gütern zu St. Peter. — Joanneumsurkunde.

³⁾ Jahr 1288: Frater Nudungus Commendator in Mellnich. — Reinerurkunde. — In Admonterurkunden aber: 1279 Frater Chunradus de Veuchtwang, Commendator Domus Theutonicorum per Austriam, Styriam, Karinthiam et Karniolam; und 1250 Gotfridus, dictus commendator ordinis etc. per Austriam et Styriam.

„Mönche und Nonnen, welche von den Verpflichtungen ihres Ordens abgewichen zu seyn schienen, sind durch eben diesen Mann in das Geleise regulärer Haltung wieder zurückgeführt worden. — Nicht nur um sich selbst her arbeitete der Erzbischof Konrad zur Erhöhung seiner Herrschaftlichkeiten, sondern auch in allen Stiften der Mönche, Canoniker und Nonnen stachelte er eine solche Emsigkeit dazu auf, daß alle, früher unbekannt, in Elend und Dürftigkeit schmachtend, hochberühmt wurden und sowohl an vortrefflichen Mitgliedern, als auch an Reichthume und allen Gütern Ueberfluß hatten. Was soll ich sagen, daß er alle Priester und Pfarrer des ganzen Erzbisthums durch Enthaltbarkeit und Gastlichkeit, durch Leben und Sitten, durch anständige Kleidung berühmt und geschmückt gemacht hat, so daß alle durch das Erzbisthum Reisenden Gott anpriesen und den Pfleger so vieles Guten aller Ehren würdig verkündigten. Bekannt ist auch, wie bemüht er gewesen, Frieden, Ruhe und Einigkeit Allen, sowohl in Stiften lebenden, als auch in Seelenpflege angestellten Clerikern zu verschaffen. Denn wenn er in Erfahrung gebracht hatte, daß Jemand derselben entweder in Person oder Sitten sich entehrt, oder ihm irgend eine Verletzung angethan worden ist: so hat er auf der Stelle, mit den Waffen Gottes bekleidet, den Urheber des Frevels, nach vorausgegangener gesetzlicher Vorrufung, mit dem Bannfluche belegt, Niemand verschonend, Keines Macht, Keines Roheit fürchtend, bis ihm und den Verletzten die erforderliche Sühnung gethan und die Bestrafung vollbracht worden war ¹⁾.“

Damals, im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, waren Stifte und Klöster, in ihrer eigenthümlichen Weise, die Wohnstätten der Wissenschaften und höheren Geisteskultur nach dem Stande der Zeiten, die Vereinigungspuncte mächtiger Kräfte zur Bodenkultur für die edle Landwirthschaft durch Ausrodung von Wäldern und Gestrippe, Erschaffung zahlreicher Gehöfte und dadurch zur Ausschließung und Erhöhung mächtig wirkender Grundkräfte im bürgerlichen Verein in der unmittelbarsten Verbindung mit der ewigen Natur, die Ankerpunkte der Geselligkeit und Ordnung rund um sie her und in weiter Entfernung im Lande, auf zahlreichen Stellen, wo sie Grundbesitz, zahlreiche Gehöfte, ihre Probsteiver-

¹⁾ Vit. Chonradi I. — Pez, Anecd. p. 237—238. 244—246.

waltungen und Feudalien hatten, vorzüglich als Gegengewichte gegen die rauhen, soldatischen, eigenwilligen und so lange und so vielfältig Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdenden Landesedeln; daher auch in allgemeiner Hochachtung und Verehrung. Stand und Lebensweise der Nonnen in Admont war im zwölften Jahrhundert so allberühmt und gepriesen, daß Paps Innocenz II. am 1. April 1140 ein eigenes Schreiben voll mystischer Zuneigung und Zärtlichkeit erließ ¹⁾; und der größte Theolog seiner Zeit in den norisch-bajoarischen Ländern, Propst Gerhoch von Reichersberg, die Erklärung des fünfzigsten Davidischen Psalms in lateinischer Sprache (S. 1133, 1169) in zwei Briefen an die Nonnen in Admont geschrieben hat ²⁾.

Auf alle Stifte des Landes im zwölften Jahrhundert mag angewendet werden, was der Lebensbeschreiber des salzburgischen Erzbischofs, Konrad I., zum Preise des Stifts Admont niedergeschrieben hat: „Durch das größte Verdienst der Gott dienenden Männer und heiligen Frauen wuchs es so sehr empor, daß sein Name sich nicht nur durch den ganzen Westen verbreitet hat, sondern der Ruf desselben auch bis in den Orient gedrungen ist. Denn kaum dürfte wohl ein Ort am Meere und jenseits desselben seyn, wo Admonts Namen unbekannt wäre. Und wer möchte wohl zweifeln, wer läugnen, kommt er in diesen Ort und sieht selbst die Frömmigkeit und Liebe Aller und der Einzelnen, die Sorgfalt und Aufmerksamkeit gegen alle Fremden, Reiche und Arme, Geistliche und Laien, wie alle eine größere Besessenheit zu haben scheinen zur Aufmerksamkeit, Bedienung and Erquickung aller von wo immer Herbeikommenden, als gegen sich selbst, und wie sie glauben, nichts gethan zu haben, wenn nicht Allen im Ueberflusse dargebracht worden sey, wer, sage ich, soll beim Anblicken alles dieses, und wenn er einer solchen Liebe und Gefälligkeit hohe Tugend näher erwägt, die Bewohner von Admont nicht glücklich preisen? welche, da Sie Gott, den Pflanze edler Zweige, in ihrer Wohnung haben, wie die Palme blühen und wie die Ceder Libanons sich mehren werden? Und da dort eine so ungemein große Zahl von Mönchen und Nonnen ist, daß man kaum begreifen kann, von wo-

¹⁾ Bibliotheks-Handschrift in Admont. N. 567.

²⁾ Bern. Pez. Cod. Diplom. I. 563. 663.

„her in einer von Bergen rundumschlossenen Gegend eine so zahl-
 reiche Gemeinde Nahrung erhalten könne, wer soll sich nicht ver-
 wundern, wer nicht erstaunen, wer nicht den in seinen Auserwähl-
 ten sich so wunderbar bewährenden Herrn anpreisen, indem er nicht
 den geringsten Mißmuth bemerkt bei dem Zusammenflusse so ver-
 schiedener Gäste geistlichen und weltlichen Standes, sowohl aus der
 Umgegend, als auch aus fremden Ländern herbeigekommen 1).“

1) Bern. Pez, Diplom. I. p. 225—226.

B a c h t r a g.

Römische Alterthümer in der Steiermark.

Cilly.

Bei den Erdarbeiten zum Unterbaue der Eisenbahn, welche dort an der Ostseite der Stadt vorübergeht, hat man Schnallen, Haarnadeln, Agraffen, Hefel, Klammern, Kettchen, Platten, Schlüssel, Schalen, Badestriegel, Schabeisen, Handhefte, Zierathenstücke verschiedener Gegenstände, Messer, gerade und gekrümmte, Stücke von Sichel, plastische Gebilde von Schweinen, Löwen, Tauben, Schlangen u. dgl., sämmtlich aus Bronze, Eisen und Stahl, — Handmühlensteine, Trümmer mit plastischen Gebilden und Verzierungen, Krüge, Schalen, Becher, Lampen, Siebgefäße u. dgl., aus Thon und Stein, Schmelztiegel mit Ueberresten geschmolzenen Metalles, Trümmer von Gegenständen aus Glas und Bein — ausgegraben. Ein Steincyppus trägt folgende Inschrift: Q RVFLAT.C AA I. Q. RV I V. HIERO . V . S . L . M . — Von den zahlreich aufgefundenen Münzen der Kaiser, Kaiserinnen und Cäsarn hält man für sehr selten die Münze der Valerischen Familie: L . VALERIVS . In der Mitte: S . C . ; auf der Rehrseite: III . VIR . A . A . A . F . F . In der Mitte: Ein Ambos. — Aus den Mittheilungen des gelehrten k. k. Präfects am Gymnasium in Cilly, Herrn Hartnid Dorfmann.

Dechantskirchen.

Auf dem Kirchhofe und an dem Fundamente der sehr alten Kirchenmauer hat man jüngst zwei römische Denksteine aufgedeckt. Der